

Ökologisches Ausgleichskonzept

vom 10.02.2021

Ersatz für den Verlust eines Haussperlingseschlafplatzes infolge der geplanten Beseitigung von Sträuchern auf dem Grundstück Rathenower Str. 16, Berlin-Moabit

Auftraggeber:

WBM - Wohnungsbaugesellschaft Berlin Mitte

Ramona Murray

Projektrealisierung I Hochbau II

Dircksenstr. 38

10178 Berlin

Erstellt von:

Dipl.-Biol. Katja Kullmann

Friedrichstr. 129 E

10117 Berlin

Tel. 030 916 88 947

Mobil 0177 297 45 65

E-Mail kaphi@gmx.de

Inhaltsverzeichnis

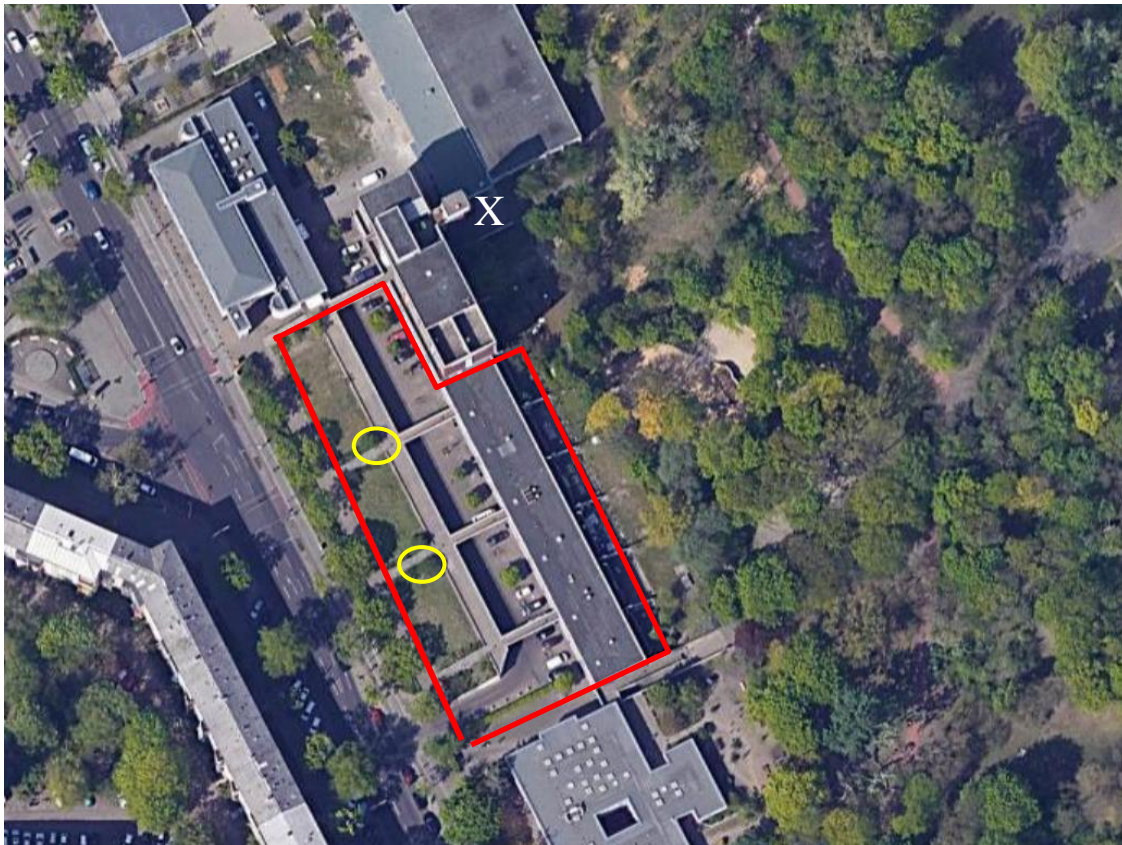
1. Eintreten artenschutzrechtlicher Verbote gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG infolge der Beseitigung von Sträuchern auf dem Grundstück Rathenower Str. 16, Berlin-Moabit	3
1.1 Verlust eines Haussperlingsschlafplatzes	3
1.2 Verlust vollständiger Reviere europäischer Brutvogelarten	3
2. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (sog. „CEF-Maßnahmen“).....	4
3. Antrag auf Befreiung gemäß § 67 BNatSchG von den Verboten des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG	4
4. Ersatzmaßnahmen im Rahmen der Befreiung	5
4.1 Ersatz durch Strauchpflanzung im angrenzenden Park.....	5
4.2 Ersatz durch Strauchpflanzung in den zum Gelände gehörenden Gärten.....	5
4.3 Ersatz durch Berankung von Teilen des nördlich erhaltenen Gebäudeteils („Aufzugskern“) 5	
4. Weitere Vorgehensweise	6

1. Eintreten artenschutzrechtlicher Verbote gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG infolge der Beseitigung von Sträuchern auf dem Grundstück Rathenower Str. 16, Berlin-Moabit

1.1 Verlust eines Haussperlingsschlafplatzes

Auf dem Grundstück Rathenower Str. 16, Berlin-Moabit wurde ein Haussperlingsschlafplatz in Rosensträuchern festgestellt, welche im Zuge des Abrisses des auf dem Grundstück befindlichen Gebäudes samt Nebenanlagen nicht erhalten werden können (s. Gutachten von Hr. Scharon vom 25.01.21). Dadurch kommt es zum Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).

Die als Schlafplatz genutzten Rosensträucher sind relativ dicht und haben ein Umfang von etwa 5 mal 3 m² (= 15 m²) und eine Höhe von etwa 1-1.5 m (telefonische Auskunft von Herrn Scharon vom 07.02.21).



Übersicht über den Abrissbereich (rot) des Grundstücks Rathenower Str. 16, Berlin-Moabit mit dem Haussperlingsschlafplatz (gelbe Ovale) und dem Aufzugskern (weißes Kreuz).

Quelle: google maps, veränd.

1.2 Verlust vollständiger Reviere europäischer Brutvogelarten

In den Gehölzen auf dem Grundstück wurden folgende Reviere gehölzbrütender europäischer Brutvogelarten festgestellt (Gutachten Jens Scharon vom August 2020):

- 1 Ringeltaube
- 2 Haussperlinge (Brut in Kästen)
- 1 Mönchsgrasmücke
- 1 Kohlmeise (Brut im Kasten)
- 1 Amsel

Bis auf die Amsel liegen die festgestellten Reviermittelpunkte randlich des Vorhabens, d.h. ihr Revier ist jeweils nur anteilig betroffen. Der Verlust der Sträucher beträgt ca. 15 m². Vögel benötigen nicht nur Gehölze zum Brüten, sondern auch Nahrungsflächen. Zusätzlich zu den Gehölzen gehen rund 0,1 ha Grünfläche verloren. Die genannten Arten haben im Schnitt Reviergrößen von 0,2 – 0,4 ha (Amsel) bzw. 0,3 – 1 ha pro Brutpaar (Mönchsgrasmücke)¹. Da es sich hier um ein überprägtes und intensiv genutztes Areal, d.h. um eine eher pessimale Biotopausstattung handelt (s. Gutachten von Herrn Scharon mit Fotos), ist davon auszugehen, dass die Vögel hier eher Reviergrößen im oberen Bereich der Spanne benötigen. In Summe ist daher nicht von einem vollständigen Revierverlust durch den Verlust der Sträucher und Grünflächen auszugehen.

Nach Umsetzung der Baumaßnahmen werden auf der Fläche wieder Grünflächen entstehen.

Angesichts der im Osten unmittelbar angrenzenden Gärten und des Fritz-Schloß-Parks mit großen Grün- und Gehölzflächen kann zudem davon ausgegangen werden, dass die lokalen Populationen der genannten Arten einen guten Erhaltungszustand aufweisen.

2. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (sog. „CEF-Maßnahmen“)

Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG, § 44 Abs. 5) sieht die Möglichkeit vor, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (sog. „CEF-Maßnahmen“) durchzuführen (s. auch Mail von Dr. Zisenis vom 02.02.21). In diesem Fall wäre keine Befreiung erforderlich, da der Schlafplatz im räumlichen Zusammenhang erhalten bliebe. CEF-Maßnahmen müssen jedoch vor Beginn des Eingriffs, hier also vor der Beseitigung der Vegetation wirksam sein. Da jedoch bis zum Aufwachsen von Pflanzen mehrere Jahre vergehen und dem Vorhabenträger in den seltensten Fällen zugemutet werden kann, so lange zu warten, sind bei Gehölzverlust CEF-Maßnahmen regelmäßig nicht möglich.

3. Antrag auf Befreiung gemäß § 67 BNatSchG von den Verboten des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Da CEF-Maßnahmen nicht möglich sind (s.o.) ist ein Antrag auf Befreiung gemäß § 67 BNatSchG von den Verboten des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (hier: Zerstörung von Ruhestätten des Haussperlings) erforderlich. Zuständig ist die untere Naturschutzbehörde (uNB) des Bezirks. Die Befreiung kann mit Auflagen z.B. bzgl. des ökologischen Ausgleichs verbunden werden.

Diesbezüglich schrieb die untere Naturschutzbehörde (uNB) des Bezirks per mail vom 02.02.21: *„Die notwendigen Neupflanzungen der als Ruhe- und/oder Fortpflanzungsstätten von Vögeln regelmäßig wiedergenutzten Gehölzkomplexe im Konzept für den ökologischen Ausgleich haben*

¹ Handbuch der Vögel Mitteleuropas 1897: Hrsg. von Urs N. Glutz von Blotzheim. Bearb. von Kurt M. Bauer u. Urs N. Glutz von Blotzheim. – Wiesbaden: Aula-Verlag Teilw. in d. Akad. Verl.-Ges., Wiesbaden.

unter Berücksichtigung der Wuchszeit und Annahmeverzögerung in mindestens 30 cm Abstand auf gärtnerisch vorbereitetem Boden zu erfolgen und sind dauerhaft zu erhalten (insbesondere zu gießen und Abgang zu ersetzen).“

4. Geprüfte Ersatzmaßnahmen im Rahmen der Befreiung

Folgende Ersatzmaßnahmen für die Beseitigung eines Haussperlingsschlafplatzes im Umfang von ca. 15 m² Rosensträucher im Rahmen der Befreiung wurden geprüft:

4.1 Ersatz durch Strauchpflanzung im angrenzenden Park

Im angrenzenden Fritz-Schloß-Park wurden Flächen ermittelt, die sich für eine Pflanzung eignen (s. Gutachten von Hr. Scharon vom 25.01.21), diese stehen jedoch aus eigentumsrechtlichen Gründen nicht zur Verfügung (Auskunft von Fr. Murray, WBM, per mail vom 08.02.21).

4.2 Ersatz durch Strauchpflanzung in den zum Grundstück gehörenden Gärten

Die unmittelbar an das abzubrechende Gebäude angrenzenden Gärten sind während den Abriss- und Baumaßnahmen starken Störungen ausgesetzt und daher zum jetzigen Zeitpunkt nicht als Ersatzstandort für den Haussperlingsschlafplatz geeignet.

4.3 Ersatz durch Berankung von Teilen des nördlich erhaltenen Gebäudeteils („Aufzugskern“)

Ersatz für einen in Sträuchern befindlichen Haussperlingsschlafplatz kann und wird regelmäßig durch eine geeignete Berankung durchgeführt.

Als ökologische Ausgleichs-/Ersatzmaßnahme im Rahmen der Befreiung für die Beseitigung eines Haussperlingsschlafplatzes im Umfang von ca. 15 m² Rosensträucher schlage ich vorbehaltlich der Zustimmung durch die untere Naturschutzbehörde eine geeignete Berankung in unmittelbarer Umgebung des Schlafplatzes vor. Hier eignet sich der Aufzugskern (s. weißes Kreuz in der Übersichtskarte und Foto auf S. 6 dieses Berichts) als Teil des Gebäudebereichs, der nicht abgerissen wird und als einzige Erschließung der oberen Geschosse in absehbarer Zeit auch erhalten bleibt.

Die WMB plant als Ersatz für den Haussperlingsschlafplatz den Bereich um den Aufzugskern zu entsiegeln und den Aufzugskern anschließend entsprechend der artenschutzfachlichen Vorgaben mindestens 2-seitig zu beranken:

- Pflanzung von ca. 18 Pflanzen heimischer Efeu (Wildform, keine Gartensorte) und ca. 8 Pflanzen Wilder Wein (im Wechsel jeweils 2 x Efeu, 1 x Wein) in mindestens 30 cm Abstand;
- Pflanzung bei frostfreiem Boden in einem entsprechenden gärtnerisch vorbereiteten Pflanzbeet;
- Pflanzung durch einen fachkundigen Gärtner;
- Fotodokumentation der Maßnahme (Übersendung an untere Naturschutzbehörde und mich);
- Anwachspflege und regelmäßige Bewässerung in den ersten 6-9 Monaten nach Pflanzung, ggf. auch im Winter (wird durch die GSE, Pächter des Hochhauses, übernommen);
- 6 Monate nach Pflanzung: Abnahme durch eine fachkundige Person, falls erforderlich: Nachpflanzung.



Aufzugskern als Teil des Gebäudebereichs, der nicht abgerissen wird und sich nach Entsiegelung für eine Berankung eignet.

Vorteile von heimischem Efeu (Wildform) und Wildem Wein:

Während Efeu auch im Winter grün ist und keine besonderen Ansprüche an die Besonnung stellt (und daher auch für Standorte ohne Besonnung geeignet ist), ist der Haupt-Vorteil des ebenfalls relativ anspruchslosen Wilden Weins, dass er schnellwüchsig ist, so dass die Dauer des Schlafplatzverlusts minimiert wird. Die Früchte beider Arten werden von Vögeln gefressen.

Nachteil des Wilden Weins ist, dass er im Winter sein Laub verliert, so dass eine Kombination mit Efeu unbedingt erforderlich ist. Efeu braucht einige Zeit, bis er an Volumen gewinnt.

Als Schutz für die Berankung wird die Anbringung eines leichten Rankgerüsts aus schmalen Holzleisten (ca. 3-5 cm, Abstand ca. 20-30 cm) mit ausreichend Abstand (ca. 5 cm) zur Wand empfohlen.

Entsiegelung und Berankung finden im Zeitraum von 15.03. bis 09.04.2021 statt.

4. Weitere Vorgehensweise

Per mail vom 02.02.2021 schrieb die untere Naturschutzbehörde des Bezirks:

„Außerdem bitte ich Sie, mir genauere Angaben zur Baumaßnahmen-, Bauzeiten- sowie Baustelleneinrichtungsplanung sowie der bauplanungsrechtlichen Grundlage zuzusenden gemäß § 52 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)?“

Diese Angaben wurden seitens Herrn Délenk am 09.02.2021 vorab per Mail an Herrn Zisenis übermittelt.

Und weiter:

„Es ist (...) eine weitergehende Begründung für Ihren o.g. Befreiungsantrag notwendig, als Ihr Hinweis auf die möglichen Bauverzögerungen im Hinblick auf das öffentliche Interesse an Wohnraum sowie der Schaffung von Räumen von sozialen Trägern?“

Als Begründung für die Befreiung wurde auf das Erfordernis der Schaffung von öffentlichen, mietpreis- und belegungsgebundenen Mietwohnungen hingewiesen. Im geplanten Neubau werden zusätzlich Räume für soziales Gewerbe geschaffen. Es entstehen besondere Wohnformen sowie soziale Einrichtungen, die dem Allgemeinwohl dienen und eine SIWA-Förderung erhalten sollen.

Senden Sie bitte umgehend folgende Dokumente

- die o.g. Informationen,
- die formlose Beantragung der Befreiung gemäß § 67 BNatSchG von den Verboten des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (hier: Zerstörung von Ruhestätten des Haussperlings),
- dieses ökologische Ausgleichskonzept und
- die beiden Gutachten von Herrn Scharon

per mail an die untere Naturschutzbehörde des Bezirks (Aktenzeichen: UmNat 325 1442-0007-21; Emailadresse: natur.arten@ba-mitte.berlin.de).

Setzen Sie dabei bitte Herrn Martens (Dirk.Martens@ba-mitte.berlin.de) und mich ins cc.